

10. JAHRESTAGUNG
HAMBURGER KREIS FÜR SANIERUNGS- UND INSOLVENZSTEUERRECHT E.V.
HOTEL HAFEN HAMBURG
19. JUNI 2026

**Aktuelles Insolvenzsteuerrecht: Rechtsprechung und Verwaltung -
Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 4 InsO, Berichtigung der
Umsatz- und Vorsteuer gem. § 17 UStG, Haftung nach §§ 34, 35 i.V.
mit § 69 AO und Reichweite der Restschuldbefreiung**

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen



Jens ||| Schmittmann



Übersicht

- Einführung
- Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO
- Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG
- Haftung nach §§ 34, 36 i.V. mit § 69 AO
- Besteuerung von Sanierungsgewinnen
- Reichweite der Restschuldbefreiung
- Fazit
- Literaturhinweise

Einführung

- Insolvenzverfahren als Verteilungsverfahren
 - Massekosten, § 54 InsO
 - insbesondere Gerichtskosten und Verwaltervergütung
 - Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO
 - Allgemeine Masseverbindlichkeiten
 - § 55 Abs. 1 InsO:
 - Nr. 1: Begründung durch den Insolvenzverwalter (Verwaltung, Verwertung, Verteilung oder in anderer Weise)
 - Nr. 2: Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen bis zum Ende der Kündigungsfrist
 - Nr. 3: ungerechtfertigte Bereicherung der Masse
 - § 55 Abs. 2 InsO: Begründung durch den starken vorläufigen Insolvenzverwalter
 - § 55 Abs. 4 InsO: Sonderregelung für bestimmte Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
 - Besondere Masseverbindlichkeiten, z.B. § 100 InsO [Unterhalt aus der Insolvenzmasse], § 123 Abs. 2 InsO [Sozialplanverbindlichkeiten], § 169 InsO [Zinsen bei verzögerter Verwertung] und § 324 InsO [Nachlassinsolvenz]
 - Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung: § 55 Abs. 4 InsO und § 270c Abs. 4 Satz 1 InsO
 - Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung: § 270 Abs. 2 InsO i.V. mit §§ 55 Abs. 1, 123, 169 InsO und § 278 InsO (Mittel zur Lebensführung)
- Insolvenzforderungen, § 38 InsO
- nachrangige Insolvenzforderungen, § 39 InsO
- insolvenzfremde Verbindlichkeiten

Einführung

- Insolvenzordnung
 - § 155 InsO
 - § 55 Abs. 4 InsO
 - Haushaltsbegleitgesetz 2010
 - SanInsFoG 2021
- und mindestens 100 bis 150 Entscheidungen des EuGH, BGH und BFH ...
- Abgabenordnung
 - §§ 34, 35 AO
 - § 69 AO
 - § 251 AO

Einführung

Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026)

Referentenentwurf

- KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO)
- Änderungen des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PStTG)
- Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2c UStG)
 - Wahlrecht
 - Erklärung gegenüber der Finanzbehörde
 - Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft
 - Haftung des Organträgers und der Organgesellschaft
 - Erklärung der Organschaft
 - Anwendung ab 2029

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
 - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
 - Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO
 - BFH, Urteil vom 1. März 2016 – XI R 9/15:
 - „Vielmehr erfolgt die angegriffene "Umqualifizierung von Steuerforderungen im Insolvenzeröffnungsverfahren" durch § 55 Abs. 4 InsO. Darin liegt entgegen der Auffassung des Klägers keine verfassungswidrige Privilegierung des Fiskus, sondern im Gegenteil eine Beseitigung einer vom Gesetzgeber gesehenen Benachteiligung des Fiskus. Vor Inkrafttreten des § 55 Abs. 4 InsO wurden durch Umsätze von einem sog. schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters Umsatzsteuerbeträge als Insolvenzforderungen begründet, die die Insolvenzmasse angereichert haben, ohne dass der Gläubiger --hier der Fiskus-- darauf Einfluss hatte. Diese nach Ansicht des Gesetzgebers ungerechtfertigte Benachteiligung wurde durch § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1885) beseitigt. Gleichzeitig dient die Regelung der Verhinderung von Missbrauch (vgl. BTDrucks 17/3030, S. 43).“

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

Zur schuldbefreienden Drittschuldnerzahlung im Insolvenzeröffnungsverfahren

Zahlt der Drittschuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 82 der Insolvenzordnung (InsO) schuldbefreiend auf ein Konto des späteren Insolvenzschuldners, vereinnahmt dieser das Entgelt für die von ihm umsatzsteuerpflichtig erbrachte Leistung abschließend, so dass keine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 4 InsO vorliegt.

BFH, Urteil vom 29. August 2024 – V R 17/23, ZRI 2025, 21 ff. = DStRE 2025, 235 ff. mit Anm. *Wäger* = BB 2025, 862 ff. mit Anm. *Schmittmann* = NZI 2025, 238 ff. mit Anm. *Mocker*

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

Stromsteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeit

1. § 55 Abs. 4 der Insolvenzordnung i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl I 2011, 2854) --InsO a.F.-- erfasste auch Stromsteuerverbindlichkeiten.
2. Säumniszuschläge teilen insolvenzrechtlich das Schicksal der zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeit. Säumniszuschläge auf Masseverbindlichkeiten sind daher ebenfalls Masseverbindlichkeiten.
3. Masseverbindlichkeiten wurden nach § 55 Abs. 4 InsO a.F. nur im Rahmen der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet (Fortführung Senatsurteil vom 13.12.2022 - VII R 49/20, BFHE 279, 10).

BFH, Urteil vom 9. Dezember 2025 – VII R 35/22, BB 2026, 1125 ff. = ZRI 2026, 464 ff. = NZI 2026, 492 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

Neuregelung des § 55 Abs. 4 InsO durch das SanInsFoG aufgrund der bisherigen Rechtsprechung

- Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren: Voraussetzungen für die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens
 - 1. Der Schuldner begründet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO nur insoweit Masseverbindlichkeiten, als er vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt worden ist.
 - 2. Im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren ist die Bestimmung des § 55 Abs. 4 InsO nicht entsprechend anwendbar.
 - BGH, Urteil vom 22. November 2018 – IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243 ff.
 - Der Umsatzsteueranspruch für einen Besteuerungszeitraum, in dem der Unternehmer einem Eröffnungsverfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung nach § 270a InsO unterliegt, ist weder nach § 55 Abs. 2 InsO noch nach § 55 Abs. 4 InsO eine Masseverbindlichkeit; auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften kommt nicht in Betracht (Anschluss an BGH vom 22.11.2018 - IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243).
 - BFH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – V R 14/19, BFHE 268, 512 ff. = ZRI 2020, 477 ff.

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

- Wortlaut des § 55 Abs. 4 InsO ab 2021
- Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit. Den Umsatzsteuerverbindlichkeiten stehen die folgenden Verbindlichkeiten gleich:
 1. sonstige Ein- und Ausfuhrabgaben,
 2. bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern,
 3. die Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer und
 4. die Lohnsteuer.

Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO

Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. SanInsFoG
 - Verfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind: BMF, Schreiben vom 20. Mai 2015 anwendbar
 - Steuererstattungsansprüche und Steuervergütungsansprüche sind nicht erfasst
 - § 55 Abs. 4 InsO gilt nicht bei Drittschuldnerzahlungen in Unkenntnis der Sicherungsmaßnahmen auf das Konto des Schuldners
 - Befugnis zur Entgeltvereinnahmung
 - „insolvenzfrier Bereich“
 - Aufrechnung mit Insolvenzforderungen
 - Begriff „Vermögensbereich“ statt „Unternehmensteil“
- BMF, Schreiben vom 26. Februar 2026 – IV D 1 – S 0550/00425/001/002, DStR 2026, 673

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

§ 17 Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geändert, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Ebenfalls ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. Dies gilt nicht, soweit er durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich nicht begünstigt wird. Wird in diesen Fällen ein anderer Unternehmer durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich begünstigt, hat dieser Unternehmer seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und des § 13b sinngemäß. Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer liegt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 nur vor, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs kann unterbleiben, soweit ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgelts entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Berichtigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Die Berichtigung nach Satz 4 ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der andere Unternehmer wirtschaftlich begünstigt wird.

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

§ 17 Änderung der Bemessungsgrundlage

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn

1. das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb uneinbringlich geworden ist. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen;
2. für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist;
3. eine steuerpflichtige Lieferung, sonstige Leistung oder ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb rückgängig gemacht worden ist;
4. der Erwerber den Nachweis im Sinne des § 3d Satz 2 führt;
5. Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 1a getätigt werden.

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

§ 17 Änderung der Bemessungsgrundlage

(3) Ist Einfuhrumsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen worden ist, herabgesetzt, erlassen oder erstattet worden, so hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Absatz 1 Satz 7 gilt sinngemäß.

(4) Werden die Entgelte für unterschiedlich besteuerte Lieferungen oder sonstige Leistungen eines bestimmten Zeitabschnitts gemeinsam geändert (z.B. Jahresboni, Jahresrückvergütungen), so hat der Unternehmer dem Leistungsempfänger einen Beleg zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

- Einheitlicher Unternehmerbegriff und Entstehung von mehreren Unternehmensteilen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Durch die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des leistenden Unternehmers kommt es zu einer **Aufspaltung** des Unternehmens in mehrere **Unternehmensteile**. So ist zB zwischen der Insolvenzmasse und dem vom Insolvenzverwalter freigegebenen Vermögen zu unterscheiden. Weiterhin ist die Vermögensmasse „Altunternehmen“ abzugrenzen. Dadurch ist der Grundsatz der Unternehmenseinheit aber nicht beeinträchtigt, da es ausreicht, dass die **Summe der für alle Unternehmensteile insgesamt festgesetzten oder angemeldeten Umsatzsteuer** der Umsatzsteuer für das gesamte Unternehmen entspricht (so BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010 – V R 22/10, Rn. 28, BFHE 232, 301 = BStBl. II 2011, 996 = BFH/NV 2011, 952 = ZIP 2011, 782 = NZI 2011, 336 ff.; unter Hinweis auf BFH, BStBl. II 2000, 639; bestätigt durch BFH, Beschl. v. 11. März 2014 – V B 61/13, ZIP 2014, 1237).
- Entstehung von mehreren Unternehmensteilen führt zu Berichtigungen gem. § 17 UStG.

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

- Einheitlicher Unternehmerbegriff und Entstehung von mehreren Unternehmensteilen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Korrektur der Umsatzsteuer beim Forderungseinzug
 - BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010 – V R 22/10: Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Soll-Besteuerung eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung von BFH, Urteil vom 29. Januar 2009 - V R 64/07, zur Ist-Besteuerung).

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

- Besonderheiten im Restrukturierungsverfahren
- Umsatzsteuer
 - Stellung des Restrukturierungsbeauftragten: keine Person i.S. des § 34 AO, auch nicht im Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 2b) StaRUG, aber § 35 AO denkbar
 - Berichtigungstatbestände ?
 - Forderungseinzug: Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt regelmäßig beim Schuldner, außer im Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 2b) StaRUG
 - Vorsteuer: Korrektur beim Schuldner gem. § 17 UStG prüfen, wenn der Gläubiger auf eine Forderung verzichtet
 - Forderungsverzicht durch Gesellschafter (Gesellschafterdarlehen): keine Folgen
 - Forderungsverzicht aus anderen umsatzsteuerlich unbeachtlichen Rechtsverhältnissen: keine Folgen
 - Forderungsverzicht von Lieferanten und Dienstleistern: Korrektur
 - Umsatzsteuer: Korrektur beim Gläubiger gem. § 17 UStG prüfen, wenn er auf eine Forderung verzichtet
 - Vorsteuer aus der Vergütung
 - Leistungsempfänger ?

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

Zur sogenannten Doppelberichtigung ("Berichtigungssequenz") bei Insolvenzeröffnung

Werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst uneinbringlich gewordene Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen vereinnahmt, hängt die mit der Vereinnahmung zulasten des Massebereichs des § 55 der Insolvenzordnung (InsO) vorzunehmende zweite Berichtigung nicht davon ab, dass die erste Berichtigung mit Wirkung zugunsten des Insolvenzbereichs des § 38 InsO zutreffend verfahrensrechtlich durchgeführt wurde.

BFH, Urteil vom 18. Dezember 2025 – V R 34/23, ZRI 2026, 534 ff. = NZI 2026, 462 ff. mit Anm. *Harder* = DStR 2026, 1057 ff. mit Anm. *Wäger*

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Korrektur der Umsatzsteuer beim Forderungseinzug
 - BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010 – V R 22/10: Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Soll-Besteuerung eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung von BFH, Urteil vom 29. Januar 2009 - V R 64/07, zur Ist-Besteuerung).
 - BFH, Beschluß vom 6. September 2016 – V B 52/16: Die durch BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010 – V R 22/10, begründete Rechtsprechung zur Uneinbringlichkeit verstößt weder gegen insolvenzrechtliche Vorgaben noch gegen den Grundsatz der Unternehmenseinheit oder gegen Art. 90 MwStSystRL, zuletzt BFH-Urteil vom 1. März 2016 XI R 21/14 (Rz 28 ff.). Anlass für ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH besteht insofern nicht (Senatsurteile vom 24. November 2011 V R 13/11, BFHE 235, 137, BStBl II 2012, 298, Rz 54, und in BFHE 247, 460, BStBl II 2015, 506, Rz 37 f.; Senatsbeschluss vom 11. März 2014 V B 61/13, BFH/NV 2014, 920).

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung
- Korrektur der Umsatzsteuer beim Forderungseinzug
 - Vereinnahmt der Insolvenzschuldner im Rahmen der Eigenverwaltung das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet dies eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 V R 22/10, BFHE 232, 301, BStBl II 2011, 996).
 - BFH, Urteil vom 27. September 2018 - V R 45/16, ZIP 2018, 2232 ff.

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

Keine Berichtigung der Bemessungsgrundlage bei Insolvenz der "Zahlstelle"

1. Bedient sich ein leistender Unternehmer zur Einziehung seiner Entgeltforderungen gegen die Leistungsempfänger eines anderen Unternehmers (Zahlstelle), vereinnahmt er das Entgelt spätestens dann, wenn die Zahlungen der Leistungsempfänger bei der Zahlstelle eingehen.
2. Der Umstand, dass die Zahlstelle den vereinnahmten Betrag nicht an den leistenden Unternehmer weiterleitet, führt nicht dazu, dass sich die Bemessungsgrundlage für die vom Unternehmer an die Leistungsempfänger erbrachten Leistungen mindert (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24.02.2021 - XI R 15/19, BFHE 272, 252, BStBl II 2021, 729, Rz 21).

BFH, Urteil vom 30. April 2025 - XI R 15/22, BFH/NV 2025, 1260 ff. = BStBl. II 2025, 621 ff. = ZRI 2025, 700 ff. = NZI 2025, 757 ff. = DStR 2025, 1585 ff. = DStRK 2025, 219 mit Anm. *Huschens*

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

Vorsteuerberichtigung nach § 17 UStG im Dreipersonenverhältnis als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 InsO

Der Vorsteuerabzug ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen, wenn der Leistende ein (bereits vereinnahmtes) Entgelt zurückzahlt, da ein Dritter das Entgelt entrichtet und dessen Insolvenzverwalter die Zahlung erfolgreich angefochten hat, sowie im Zeitpunkt der Rückzahlung über das Vermögen des Leistungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Dieser Vorsteuerberichtigungsanspruch ist keine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Insolvenzverfahren des Leistungsempfängers und darf daher nicht durch Steuerbescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die insolvenzrechtliche Trennung der Verfahren über die personenverschiedenen Insolvenzschuldner ist hierbei unerheblich, wenn in beiden Verfahren dieselbe Person als Insolvenzverwalter eingesetzt wurde.

BFH, Urteil vom 24. August 2023 – V R 29/21, ZIP 2024, 146 ff. = ZRI 2024, 109 ff. = NZI 2024, 228 ff. mit Anm. *Mocker* = BB 2024, 476 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Alleiniges An

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

Vorsteuerberichtigung bei Rückzahlung von Einfuhrumsatzsteuer nach insolvenzrechtlicher Anfechtung

1. Die Rückzahlung der Einfuhrumsatzsteuer in die Insolvenzmasse aufgrund einer insolvenzrechtlichen Anfechtung führt zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).
2. Der Begriff "erstattet" in § 17 Abs. 3 Satz 1 UStG ist unionsrechtskonform dahin zu verstehen, dass allein die tatsächliche Rückzahlung auf der Zahlungsebene gemeint ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die ursprüngliche Zahlung ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung erfolgt ist.
3. Der Begriff "geschuldet" in Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist dahin zu verstehen, dass er voraussetzt, dass der Steuerpflichtige eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer hat, deren Abzug als Vorsteuer er begehrt. Fehlt es daran, so kann ihm kein Recht auf Vorsteuerabzug für noch nicht entrichtete Einfuhrumsatzsteuer zustehen.

BFH, Beschluss vom 4. Juni 2025 – XI R 7/22, BFH/NV 2025, 1709 ff. = ZRI 2025, 1147 ff. = DStRK 2026, 23 [Körner] = NZI 2025, 1036 ff. mit Anm. *Wazlawik*

Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer

Vorsteuerberichtigung bei der Organgesellschaft aufgrund einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung durch den Organträger; Ausgleichsansprüche im Organkreis aufgrund einer "in anderer Weise" begründeten Masseverbindlichkeit

1. Der Vorsteuerabzug ist auch dann bei der Organgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen, wenn der Leistende ein (bereits vereinnahmtes) Entgelt an den Organträger zurückzahlt, der die Zahlung erfolgreich angefochten hat (Anschluss an das BFH-Urteil vom 24.08.2023 - V R 29/21).
2. Dieser Vorsteuerberichtigungsanspruch ist keine Masseverbindlichkeit der Organgesellschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, der durch eine Handlung des Insolvenzverwalters der Organgesellschaft begründet worden wäre (Anschluss an das BFH-Urteil vom 24.08.2023 - V R 29/21).
3. Eine in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit der Organgesellschaft i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann vorliegen, falls der Insolvenzmasse der Organgesellschaft aufgrund der erfolgreichen Anfechtung des Organträgers ein Ausgleichsanspruch gegen den Organträger (oder dessen Insolvenzmasse) zusteht.

BFH, Urteil vom 6. Dezember 2023 – XI R 5/20, BStBl. II 2024, 316 ff. = ZRI 2024, 220 ff. = NZI 2024, 377 ff.

Haftung nach §§ 34, 35 i.V. mit § 69 AO

- Haftungssystematik der Abgabenordnung
- Haftungsbescheid der Finanzverwaltung
- Person i.S. des § 34 AO: (starker vorläufiger) Insolvenzverwalter
- Schadensersatzpflicht nach § 69 AO
 - Zugehörigkeit zum Personenkreis der §§ 34, 35 AO
 - Pflichtverletzung
 - Eintritt eines Haftungsschadens
 - Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schadenseintritt
 - Schuldhaftigkeit des Handelns des Haftenden

Haftung nach §§ 34, 35 i.V. mit § 69 AO

Zu den Voraussetzungen der Haftung eines Geschäftsführers für Biersteuer

1. Die Entnahme von Bier aus einem Steuerlager mit der Folge der Entstehung der Biersteuer nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Biersteuergesetzes stellt für sich betrachtet noch keine objektive Pflichtverletzung dar, auf die eine Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH nach § 69 Satz 1 der Abgabenordnung gestützt werden kann.
2. Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Biersteuer bei Fälligkeit aus den von ihm verwalteten Mitteln entrichtet wird, wobei ihm aufgrund des auf Abwälzung ausgerichteten Verbrauchsteuersystems die Möglichkeit eingeräumt wird, das Bier in Ausübung seiner unternehmerischen Freiheit zu verkaufen und damit Einnahmen zu erzielen.
3. Sofern jedoch bereits bei der Entnahme des Bieres aus dem Steuerlager für den Geschäftsführer klar erkennbar ist, dass im Zeitpunkt der Fälligkeit der Biersteuer keine Mittel für deren Begleichung vorhanden sein werden, liegt in der Entnahme ein Verstoß gegen die Mittelvorsorgepflicht vor.

BFH, Urteil vom 29. August 2023 – VII R 47/20, BFH/NV 2024, 69 ff. = NZI 2024, 87 ff. = BB 2024, 286 ff. mit Anm. *Schmittmann/Milošević*

Haftung nach §§ 34, 35 i.V. mit § 69 AO

Faktischer Geschäftsführer, § 14c UStG

1. Nimmt etwa ein faktischer Geschäftsführer eines Unternehmens Geschäftsführungsaufgaben tatsächlich wahr, so reicht es aus, wenn er lediglich gegenüber einer „begrenzten Öffentlichkeit“ zu erkennen gibt, dass er als solcher über das Vermögen verfügen kann. Eine ausreichende Verfügungsbefugnis ist auch für denjenigen anzunehmen, der aufgrund eines gemeinsamen Tatplans, mit dem die Beteiligten stillschweigend eine Weisungsmacht und -gebundenheit vereinbaren, den Vertretenen steuern und über seine Mittel verfügen kann.
2. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet weder bei den umsatzsteuerrechtlichen Erklärungsspflichten noch bei der Auferlegung der Pflichten des Verfügungsberechtigten (§ 35 AO) zwischen der nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldeten Umsatzsteuer und der Umsatzsteuer im Übrigen. Beide sind ggf. in derselben – einheitlichen – Steuererklärung anzugeben. (Leitsätze der Redaktion)

BGH, Urteil vom 27. Juni 2023 – 1 StR 374/22, NZWiSt 2023, 463 ff. mit Anm. *Rolletschke*

Haftung nach §§ 34, 35 i.V. mit § 69 AO

Haftung eines vorläufigen Sachwalters nach § 35 AO

Ein vorläufiger Sachwalter ist zumindest dann als Verfügungsberechtigter i. S. d. § 35 AO anzusehen, wenn er nach Übernahme der Kassenführung gem. § 275 Abs. 2 InsO auf seinen Namen ein Anderkonto bei einer Bank eröffnet und sämtliche eingehenden und ausgehenden Zahlungen des Schuldners über dieses Konto abwickelt.

BFH, Urteil vom 20. Februar 2024 – VII R 16/21, BFHE 283, 231 ff. = BStBl. II 2024, 624 ff. = ZRI 2024, 647 ff. = NZI 2024, 820 ff. = BB 2024, 2209 ff. = DStR 2024, 1870 ff. = NZI 2024, 734 ff. mit Anm.

Schmittmann

Vorinstanz: FG Düsseldorf, Urteil vom 12. März 2021 – 14 K 3658/16 H (L), ZIP 2021, 1410 ff. = EWiR 2021, 728 f. [*Hofmann*] = NZI 2021, 694 ff. mit Anm. *Richert*

Haftung nach §§ 34, 35 i.V. mit § 69 AO

Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers nach § 69 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 AO nach Verlust seiner Organstellung bei fortdauernder Eintragung im Handelsregister

1. Ein zunächst wirksam bestellter GmbH-Geschäftsführer verliert seine Organstellung automatisch kraft Gesetzes, sobald eine persönliche Voraussetzung für dieses Amt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (BGBI I 2008, 2026) entfällt. Mit dem Verlust der Organstellung geht auch die Stellung als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 34 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) verloren.
2. Der Verlust der Organstellung des zunächst wirksam bestellten Geschäftsführers führt unabhängig von der Löschung der Eintragung als Geschäftsführer im Handelsregister zur Beendigung der Pflichten nach § 34 Abs. 1 AO.
3. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Haftungsnorm erfüllt sind, ist eine vom Gericht in vollem Umfang zu überprüfende Rechtsentscheidung. Das Gericht kann den einem Haftungsbescheid zugrunde gelegten Sachverhalt und den dort angenommenen Haftungsgrund --zum Beispiel § 35 AO statt § 34 Abs. 1 AO-- jedoch nicht austauschen, denn der Haftungsbescheid ist sachverhalts- und nicht zeitraumbezogen.

BFH, Urteil vom 9. Dezember 2025 - VII R 4/23, DStR 2026, 1236 ff.

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen

1. Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen (vgl. Senatsbeschluss vom 27.11.2020 - X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 7).
2. Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthält das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbaren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.
3. Das Tatbestandsmerkmal der "Sanierungsabsicht der Gläubiger" hat im Rahmen des § 3a Abs. 2 EStG eine eigenständige Relevanz (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 27.11.2020 - X B 63/20, BFH/NV 2021, 531, Rz 9). Damit wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

BFH, Beschluss vom 9. August 2024 – X B 94/23, ZRI 2024, 769 ff. = DStRK 2025, 29
[*Neimi/Binding*] = BB 2025, 287 ff. = NZI 2024, 993 ff. = DStR 2025, 88 ff. = ZInsO 2024, 2266
ff. mit Anm. *Schmittmann*

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Steuerfreier Sanierungsertrag nach § 3a EStG und § 7b GewStG - Antragstellung nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG und § 36 Abs. 2c Satz 3 GewStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

1. Die gesonderte Feststellung gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Höhe des Sanierungsertrags nach § 3a Abs. 1 Satz 1 EStG erfolgt in einem eigenständigen Verwaltungsakt und wird bei einer Mitunternehmerschaft einheitlich vorgenommen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung --AO--). Dieser Feststellungsbescheid ist als Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO bindend (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO).

2. Die Stellung eines Antrags nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (UStAusfVerm/StRÄndG) oder nach § 36 Abs. 2c Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

BFH, Urteil vom 10. Oktober 2024 – IV R 1/22, BStBl. II 2025, 294 ff. = BFH/NV 2025, 426 ff. = BB 2026, 480 ff. mit Anm. *Schmittmann* = DStR 2025, 337 ff. mit Anm. *Stutzmann* = DStRK 2025, 101 mit Anm. *Rüsch* (ebenso BFH, Urteil vom 10. Oktober 2024 – IV R 2/22)

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen und Begriff der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft

1. Ein im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers angefallener Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist --wie ein im Gesamthandsbereich einer Mitunternehmerschaft angefallener Sanierungsertrag-- nach § 3a Abs. 4 Satz 1 EStG festzustellen.

2. Bei einer Mitunternehmerschaft müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des § 3a Abs. 2 EStG bezogen auf die Gesellschaft vorliegen.

3. Für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale ist auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen (vgl. Beschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 09.08.2024 - X B 94/23, BStBl II 2025, 145, Rz 20; vom 27.11.2020 - X B 63/20, Rz 7).

BFH, Urteil vom 21. August 2025 – IV R 23/23, BFH/NV 2026, 55 ff. = ZRI 2026, 145 ff. = NZI 2026, 114 ff. mit Anm. *Schöler* = DStRK 2026, 15 [*Dellian/Binding*]; vgl. *Schmittmann*, KStJ 2026, 80 ff.

Reichweite der Restschuldbefreiung

- 1999: Einführung der InsO
- Rechtsprechung des BGH und des BFH
 - Unterhalt: BGH, Beschluss vom 11. Mai 2010 – IX ZB 163/09, NZI 2010, 615 ff. = ZVI 2010, 299 ff.
 - Steuerhinterziehung: BFH, Urteil vom 19. August 2008 – VII R 6/07, BFHE 222, 199 ff. = BStBl. II 2008, 947 ff.
- Änderung der InsO durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2379):
 - „Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 372 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden ...“

Reichweite der Restschuldbefreiung

- Attribute
 - Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist
- Problemfelder
 - Zeitpunkt der Anmeldung und Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils
 - Begriff des „Zusammenhangs“
 - Restschuldbefreiung in anderem EU-Staat und deutsche Steuerhinterziehung (vgl. FG Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 19. Februar 2025 – 16 K 16133/24, NZI 2025, 518 ff. = VIA 2025, 55 ff. mit Anm. *Schmittmann*)
 - Rechtsweg (vgl. KG, Beschluss vom 10. Oktober 2025 – 14 W 36/25, NZI 2026, 271 ff.; Vorinstanz: LG Berlin II, Beschluss vom 23. Juni 2025 – 24 O 121/24)

Reichweite der Restschuldbefreiung

Steuerbezogene Ausnahmen von der Restschuldbefreiung

1. Eine Verbindlichkeit aus einem Steuerschuldverhältnis ist auch dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn die Eintragung über die Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 AO, welche im Zusammenhang mit dem Steuerschuldverhältnis steht, im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist.
2. Säumniszuschläge und Zinsforderungen nehmen als steuerliche Nebenleistungen an der Privilegierung der Hauptforderung teil.

BGH, Urteil vom 1. Oktober 2020 – IX ZR 199/19, DZWIR 2021, 86 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZVI 2020, 477 ff. = NZI 2021, 36 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2021, 11 f. mit Anm. *Riefling* = ZInsO 2020, 2711 ff.

Reichweite der Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung und Steuerstraftaten

1. Die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der bereits zur Insolvenztabelle festgestellten Forderung eine Steuerstraftat des Schuldners zugrunde liegt, können gemäß § 177 Abs. 1 InsO nachträglich angemeldet werden.
2. Das FA darf durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 AO feststellen, dass ein Steuerpflichtiger im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn der Schuldner diesem Umstand isoliert widersprochen hat (Bestätigung von Senatsurteil vom 07.08.2018 - VII R 24, 25/17, BFHE 262, 208, BStBl II 2019, 19, Rz 16).

BFH, Urteil vom 28. Juni 2022 – VII R 23/21, BFHE 276, 547 ff. = BStBl. II 2022, 791 ff. = ZRI 2022, 867 ff. = BB 2022, 2594 ff. = NZI 2022, 907 ff. = EWiR 2022, 751 f. [*Schmittmann*] = StuB 2022, 760 [Ls.] mit Anm. *jh*

Reichweite der Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung und Steuerstraftaten

1. Die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der bereits zur Insolvenztabelle festgestellten Forderung eine Steuerstraftat des Schuldners zugrunde liegt, können gemäß § 177 Abs. 1 InsO nachträglich angemeldet werden.
 2. Das FA darf durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 AO feststellen, dass ein Steuerpflichtiger im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn der Schuldner diesem Umstand isoliert widersprochen hat (Bestätigung von Senatsurteil vom 07.08.2018 - VII R 24, 25/17, BFHE 262, 208, BStBl II 2019, 19, Rz 16).
- BFH, Urteil vom 28. Juni 2022 – VII R 23/21, ZRI 2022, 867 ff. = BB 2022, 2594 ff. = NZI 2022, 907 ff. = EWiR 2022, 751 f. [*Schmittmann*] = StuB 2022, 760 [Ls.] mit Anm. *jh*

Reichweite der Restschuldbefreiung

- Feststellung
- Prüfungspflicht des Rechtspflegers hinsichtlich der formell ordnungsgemäßen Anmeldung einer Deliktforderung
 - AG Ludwigshafen, Beschluss vom 12. Dezember 2023 – 3e IN 361/22 Lu, NZI 2024, 639 ff.
- Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
 - BGH, Beschluss vom 4. September 2019 – VII ZB 91/17, NZI 2019, 897 ff.
- kein isoliertes Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters gegen das Attribut
- fehlender Widerspruch des Schuldners: Eintragung des Attributs bei ordnungsgemäßer Anmeldung

Reichweite der Restschuldbefreiung

- Durchsetzung der Forderung durch den Gläubiger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung („Nachhaftung“)
- Pfändung in den „Vorbehaltsbereich“
- Vollstreckungsprivileg (vgl. AG Düsseldorf, NZI 2025, 236 ff. = VIA 2025, 31 ff. mit Anm. *Schmittmann*)
- Literatur:
- *Pollmächer/Erdmann*, VIA 2024, 49 ff.; *Schinkel*, ZVI 2022, 213 ff.; *Schmittmann*, VIA 2015, 57 ff.

Reichweite der Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

1. Ein Buchgewinn, der aufgrund der Erteilung einer Restschuldbefreiung entsteht, ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen (Bestätigung des Senatsurteils vom 3. Februar 2016 X R 25/12, BFHE 252, 486, BStBl II 2016, 391).
2. Wurde der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt allerdings ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz zurückwirkendes Ereignis vor.

BFH, Urteil vom 13. Dezember 2016 – X R 4/15, BB 2017, 1445 ff. = DB 2017, 1247 ff. = DStR 2017, 1156 ff. = ZIP 2017, 1767 ff. = EWiR 2017, 507 f. [*Anzinger*] = Verbraucherinsolvenz aktuell 2017, 79 f. mit Anm. *Harder* = NZI 2017, 583 ff. mit Anm. *Schmittmann* = StuB 2017, 483 [Ls.] mit Anm. *jh*

Reichweite der Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt für die Ermittlung des Gewinns aus einer Betriebsaufgabe auch dann ein rückwirkendes Ereignis dar, wenn der Betrieb erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben worden ist (Fortführung des Senatsurteils vom 13.12.2016 - X R 4/15, BFHE 256, 392, BStBl II 2017, 786).
2. Die aus der Restschuldbefreiung resultierenden Steuern sind im Fall der Betriebsaufgabe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, da sie Folge der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter sind.

BFH, Urteil vom 6. April 2022 - X R 28/19, ZRI 2023, 23 ff. = NZI 2023, 88 ff. = DStRE 2023, 139 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2023, 23 f. mit Anm. *Nagel* = BB 2023, 218 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Reichweite der Restschuldbefreiung

Gewinn aus Restschuldbefreiung

Abweichend von den Aussagen im BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 I S. 18) stellt die erteilte Restschuldbefreiung ein auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe rückwirkendes Ereignis dar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrieb vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben wurde.

Dieses BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss der Steuerpflichtige die erteilte Restschuldbefreiung nicht als rückwirkendes Ereignis behandeln, wenn der Betrieb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und vor Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens aufgegeben wurde bzw. als aufgegeben gilt. Sofern der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben wurde bzw. als aufgegeben gilt, kann der Steuerpflichtige bei Betriebsaufgaben vor dem 8. August 2017 entsprechend verfahren.

BMF, Schreiben vom 8. April 2022 – IV C 6 – S 2242/20/10002:001 DOK 2022/0380353

Fazit

- Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO
- Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG
- Haftung nach §§ 34, 36 i.V. mit § 69 AO
- Besteuerung von Sanierungsgewinnen
- Reichweite der Restschuldbefreiung

Literatur

Busch/Winkens/Büker, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 3. Auflage, Stuttgart, 2020

Duda/Schmittmann, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021

Eilers/Schwahn, Sanierungs-Steuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2020

Frotscher, Besteuerung bei Insolvenz, 9. Auflage, Stuttgart, 2021

Heyd/Kautenberger-Behr/Wind, Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz, München, 2019

Kahlert, Restrukturierungssteuerrecht, München, 2022

Kahlert/Kayser/Bornemann, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Köln, 2020

Literatur

Kahlert/Kayser/Bornemann, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Köln, 2020

Kahlert/Rühland, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011

Markert, Die Einordnung von Steuerforderungen in der Insolvenz, Diss. iur., Osnabrück, 2019

Mocker, Der Staat als Umsatzsteuergläubiger im Insolvenzverfahren, Baden-Baden, 2021

Roth/Meyer im Hagen, Insolvenz Steuerrecht, 4. Auflage, Köln, 2024

Sonnleitner/Witfeld, Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, 2. Auflage, München, 2022

Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, 14. Auflage, Herne, 2024

Ziegenhagen/Thieme, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

Literatur 2025

- *Budnik*, Abziehbare Vorsteuer aus Vergütungen im Insolvenz-, Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren, DStR 2025, 1897 ff.;
- *Busch*, Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG, Teil 1, InsA 2025, 5 ff., Teil 2, InsA 2025, 105 ff.;
- *Ekkenga*, Fehldeutungen des Begriffs der „unternehmensbezogenen Sanierung“ nach § 3a Abs. 1, 2 EStG und ihre steuerlichen Folgen für Schuldbefreiungen von AG und GmbH, DStR 2025, 929 ff.;
- *Gellrich/Spruytenburg*, Die Insolvenzanfechtung materiell-unrichtiger Steuerverbindlichkeiten – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Insolvenz- und Steuerrecht, DStR 2025, 2677 ff.;
- *Hageböke/Theunissen/Dubois*, Pflichten des Steuerberaters in der Krise des insolventen Mandanten, NZI 2025, 917 ff.;

Literatur 2025

- *Hardt/Heidrich*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen – Löst ein Forderungsverzicht zu Sanierungszwecken nach § 7 Abs. 8 ErbStG Schenkungssteuer aus ?, *Der Sanierungsberater* 2025, 2 ff.;
- *Heindorf*, Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, Steuer- und Insolvenzstrafrecht, *ZRI* 2025, 176 ff.;
- *Keller*, Die Nachhaftung des Schuldners für nicht befriedigte Masseverbindlichkeiten, *ZRI* 2025, 1101 ff.;
- *Krebs/Henger-Cseh*, Umsatzsteuerliche Auswirkungen von Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen, *KSI* 2025, 270 ff.;

Literatur 2025

- *Küpker/Rittler/Hemmerich/Kohler*, Sanierungssteuerrecht: Wesentliche Entwicklungen im Lichte jüngster BFH-Rechtsprechung und des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG, BB 2025, 1303 ff.;
- *Molitor/Busch*, Steuererklärungspflichten – allgemeine Grundlagen und die Besonderheiten im Insolvenzverfahren, InsbürO 2025, 298 ff.;
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen im Jahre 2024 an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht, StuB 2025, 150 f.;
- *Schmittmann*, BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2024, BB 2025, 535 ff.;
- *Schmittmann*, Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit, InsA 2025, 37 ff.;
- *Schmittmann*, Welche Steuerschulden bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen ?, InsA 2025, 89 ff.;

Literatur 2025

- *Schmittmann*, Unternehmensbezogene Sanierung bei Personengesellschaften, ZInsO 2025, 1054 ff.;
- *Schmittmann*, Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Sanierungsgewinnen, KSI 2025, 77 ff.;
- *Schmittmann*, Restrukturierungsanzeige eingereicht: Wer macht jetzt die Steuern ?, EXISTENZ MAGAZIN 53/2025, 24 f.;
- *Schmittmann*, Umsatzsteuer in Krise und Insolvenz: Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BGH, StuB 2025, 311 ff.;
- *Schmittmann*, Update: Entwicklungen bei der Auskunftserteilung durch die Finanzverwaltung gegenüber Steuerpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der DSGVO, StB 2025, 126 ff.;
- *Schmittmann*, Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein, KSI 2025, 131 ff.;
- *Schmittmann*, Die fünf Todsünden bei der Umsatzsteuer in der Insolvenzverwaltung, InsA 2025, 176 ff.;

Literatur 2025

- *Schmittmann*, Untergang hinterzogener kommunaler Steuern durch Restschuldbefreiung ? Strategien für öffentlich-rechtliche Gläubiger, VR 2025, 289 ff.
- *Schmittmann/Duda*, Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen, InsA 2025, 22 ff.;
- *Vorbeck/Benedikt*, Berücksichtigung der Insolvenzverwaltervergütung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, DStR 2025, 2633 ff.;
- *Witfeld*, Aktuelle Steuerrechtsfragen in Krise und Insolvenz, NZI 2025, 66 ff.; NZI 2025, 255 ff.; NZI 2025, 499 ff.; NZI 2025, 639 ff.; NZI 2025, 820 ff.; NZI 2025, 970 ff.;
- *Witfeld*, Steuerfreiheit von Sanierungserträgen (§ 3a EStG, § 7b GewSt) – Zugleich Anmerkungen zu BFH, Beschluss vom 09.08.2024 – X B 94/23, WPg 2025, 446 ff.;

Literatur 2026

- *Amlow*, Der lange Weg zu einer sachgerechten Einordnung von Kraftfahrzeugsteuerforderungen im Insolvenzverfahren, NZI 2026, 89 ff.;
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen im Jahre 2025 an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht, StuB 2026, 160 f.;
- *Schmittmann*, Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen, KSI 2026, 80 ff.;
- *Schmittmann*, Die fünf Todsünden bei der Einkommensteuer in der Insolvenzverwaltung, InSA 2025, 176 ff.;
- *Schmittmann*, BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2025, BB 2026, 1239 ff.;
- *Witfeld*, Aktuelle Steuerrechtsfragen in Krise und Insolvenz, NZI 2026, 175 ff.

Referent

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Wirtschafts- und Steuerrecht
FOM Hochschule für Oekonomie und Management
Leimkugelstr. 6
45141 Essen

Rechtsanwalt Steuerberater

PRO REO Law
Veronikastr. 15
45131 Essen

Erzgießereistr. 2
80335 München

Mitglied des Senats für Anwaltssachen des
Bundesgerichtshofs
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

